



Ausschuss für Kultur und Medien

37. Sitzung (öffentlich)

9. Januar 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:35 Uhr bis 16:05 Uhr

Vorsitz: Oliver Keymis (GRÜNE)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Erhöhung der Transparenz bei Beteiligungen politischer
Akteure an Medien (Medientransparenzgesetz NRW)**

3

Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/7360

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Vorsitzender Oliver Keymis: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Gäste, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich schlage vor, dass wir mit der nächsten, von uns selbst anberaumten Sitzung beginnen.

Zunächst einmal begrüße ich die Sachverständigen. Ich habe registriert, Herr Basedow ist eigens aus Berlin angereist. Herzlich willkommen! Schön, dass Sie pünktlich anwesend waren, was heute nicht mehr selbstverständlich ist. Ich hoffe, Sie haben ein etwas größeres Zeitfenster mitgebracht, weil wir etwas verspätet mit unserer Sitzung beginnen, aber ich darf prognostizieren, sie wird auch nicht ewig dauern. Insofern bedanke ich mich, dass Sie sich bereit erklärt haben, als Sachverständiger aufzutreten.

Als zweiten Sachverständigen begrüße ich Herrn Professor Dr. Holznagel von der Uni Münster, der als Verwaltungsrechtler schon häufiger bei uns in Anhörungen zu Gast war und für Fachfragen dieser Art immer zur Verfügung steht.

Ich freue mich natürlich über Gäste sowie Zuhörerinnen und Zuhörer. Medienvertreterinnen und -vertreter, soweit sie im Raum sind, begrüße ich ebenso herzlich.

Ich darf noch sagen, dass die Einladung zu dieser Sitzung unter der Dokumentennummer E 17/1068 veröffentlicht wurde.

Gibt es zur Tagesordnung Wortmeldungen aus dem Ausschuss? – Das sehe ich nicht. Damit kommen wir zum ersten und einzigen Tagesordnungspunkt:

Gesetz zur Erhöhung der Transparenz bei Beteiligungen politischer Akteure an Medien (Medientransparenzgesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/7360

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Nach der ersten Lesung des Gesetzentwurfs erfolgte die Überweisung durch das Plenum am 19. September 2019 einstimmig an den federführenden Ausschuss für Kultur und Medien sowie mitberatend an den Rechtsausschuss. Wir, die Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien, haben nach einer ersten Beratung am 31. Oktober 2019 beschlossen, eine Anhörung durchzuführen. Der mitberatende Rechtsausschuss beteiligt sich nachrichtlich an dieser Anhörung.

Im Namen der Ausschussmitglieder danke ich den erschienenen Sachverständigen noch einmal für ihre Bereitschaft, zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf beizutragen, sowie für die vorab übersandten Stellungnahmen, die im Eingangsbereich ausliegen und damit für alle zugänglich sind.

Ich darf noch ein paar organisatorische Hinweise geben. Im Hinblick auf den begrenzten Zeitrahmen und die den Ausschussmitgliedern bereits bekannten Stellungnahmen bitte ich die Sachverständigen um einführende Statements, die Sie aber nach Möglichkeit kurz halten sollten. Im Anschluss an Ihre Statements können dann aus dem Kreis der Fraktionen Fragen an Sie gerichtet werden. Die Fraktionen werden gebeten,

so wie wir das bisher immer gehalten haben, pro Fragerunde höchstens drei Fragen zu stellen und vor der Formulierung der Fragen den jeweiligen Sachverständigen zu benennen, an den sich die nachfolgende Frage richtet. Das ist heute nicht so kompliziert, weil wir nur zwei Sachverständige haben. Also wird das gut zu handhaben sein. Nachdem alle Fraktionen ihre Fragen formuliert haben, werde ich Ihnen, den Kollegen Sachverständigen, nacheinander das Wort für die Beantwortung der jeweils an Sie gerichteten Fragen geben. Wenn Sie damit einverstanden sind, gehe ich dabei alphabetisch vor. Herr Basedow, ich hoffe, Sie sind nicht geschockt, wenn ich Sie als Erster aufrufe.

Wenn Sie einverstanden sind, beginnen wir mit den Eingangsstatements der Sachverständigen. Herr Basedow, Sie haben das Wort. Danke, dass Sie es ergreifen.

Christoph Basedow (KOMNIG Rechtsanwälte, Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Zunächst von mir einen schönen guten Tag an die anwesenden Mitglieder des Ausschusses und an alle anderen Gäste.

Ich habe Ihnen bereits meine schriftliche Stellungnahme vom 06.01.2020 zur Vorbereitung auf diese Sitzung übermittelt. Ich gehe davon aus, dass diese innerhalb des Landtags allen zugeleitet worden ist.

Zunächst darf ich kurz vorwegschicken: Ich bin als Rechtsanwalt in Berlin schwerpunktmäßig mit dem Parteienrecht befasst, sodass die medienrechtliche Komponente mein Tätigkeitsfeld eher am Rande betrifft. Nichtsdestotrotz habe ich mir den Gesetzentwurf der AfD-Fraktion intensiv angesehen.

Zunächst zur Gesetzgebungskompetenz: Nach meiner Auffassung liegt die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 Abs. 1 GG beim Land Nordrhein-Westfalen. Insbesondere greifen hier nicht die etwaigen ausschließlichen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes aus dem parteirechtlichen Bereich nach Art. 21 Abs. 5 GG, weil es sich nicht um einen spezifisch parteirechtlichen Gesetzentwurf handelt, sondern der Schwerpunkt im Presse- und Medienrecht zu sehen ist. Das Gleiche gilt für den hier nicht einschlägigen Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG. Das betrifft den Bereich Telekommunikation. Auch hier ist die dortige ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht einschlägig, weil sich diese ausschließlich auf den Bereich der technischen Voraussetzungen erstreckt, nicht jedoch die inhaltlichen Voraussetzungen davon betroffen sind.

Zu diesem Gesetzentwurf, der lediglich eine Impressumspflicht für die Telemedien- und Presseerzeugnisse vorsieht, hatte ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, die entsprechenden Eingriffe in die Presse- und Rundfunkfreiheit sind verhältnismäßig.

Ich möchte noch einmal den Fokus auf die Höhe der offenlegungspflichtigen Beteiligungen richten. Hier orientiert sich der Gesetzentwurf an der bestehenden Regelung des Landes Hessen für die unmittelbaren Beteiligungen von 5 % der Anteile bzw. der Stimmrechte. In Bezug auf die mittelbaren Beteiligungen, also die Beteiligung an Unternehmen, die ihrerseits an Medienunternehmen beteiligt sind, ist eine Reduzierung gegenüber der hessischen Regelung von 15 % auf 10 % zu verzeichnen, sodass sich

damit, wenn Sie das mathematisch herunterrechnen, eine direkte Beteiligung von 0,75 % auf 0,5 % als Absenkung ergibt. Nichtsdestotrotz möchte ich natürlich darauf hinweisen, dass sich da eine rein mathematische Betrachtungsweise verbietet, weil wir hier über Einflussmöglichkeiten reden, die wir mathematisch so natürlich nicht in entsprechender Weise herunterbrechen können.

Bezüglichkeit der Durchsetzbarkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Offenlegungspflichten hatte ich darauf hingewiesen, dass zwei verschiedene Strafandrohungen für die genannten Ordnungswidrigkeiten bestehen. Das beträfe für den Bereich des Landespressegesetzes NRW bei einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße im Rahmen von 5.000 Euro und letztlich für einen vergleichbaren Verstoß im Bereich der Telemedien im LMG NRW bei einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße im Rahmen von 500.000 Euro. Inwieweit sich hier der doch deutlich erhöhte Strafrahmen rechtfertigen lässt, sehe ich nicht. Daher erscheint es ratsam, im LMG NRW eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Darüber hinaus möchte ich noch auf die Änderungen im LMG NRW bezüglich der dort einzufügenden Ordnungswidrigkeit hinweisen. Ich würde empfehlen, entsprechend der dort im Übrigen gewählten Formulierung des aktiven Beschreibens des Fehlverhaltens nicht nur auf eine Missachtung der Vorschrift hinzuweisen, sondern das Fehlverhalten, das zu sanktionieren wäre, zu beschreiben.

Vielen Dank. Dann stehe ich für Fragen gerne zur Verfügung.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung.

Die Beteiligungen politischer Parteien an Medienunternehmen sollen impressumpflichtig werden, soweit sie 5 % der Anteile übersteigen. Das soll sowohl für Verleger, also die Presse, als auch für die Anbieter von Telemedien gelten. Diese Regelungen sollen zudem auf Beteiligungen von parteinahen Stiftungen, Mitglieder einer Landes- oder Bundesregierung oder der Europäischen Kommission sowie parlamentarische oder beamtete Staatssekretäre Anwendung finden. Das ist der Inhalt des Vorschlags.

Ich halte es nicht für erforderlich, dass dieser Vorschlag in Gesetzesform gefasst wird, weil wir über die Beteiligung von Parteien an den Medien schon sehr genau Bescheid wissen. In § 24 Abs. 7 Nr. 2 des Parteiengesetzes gibt es eine Regelung, dass im Rechenschaftsbericht jeweils alle Beteiligungen aufgeführt werden müssen, und zwar direkte wie auch mittelbare. Hinzu kommt, dass wir in Nordrhein-Westfalen lediglich eine Beteiligung von politischen Parteien an einem Medienunternehmen haben. Das ist in Bielefeld im Hinblick auf die Neue Westfälische GmbH & Co. KG. der Fall. Diese Informationen sind in NRW bekannt. Sie sind auch nachlesbar. Ich habe das gemacht. Das ist also bereits öffentlich.

Eine Ausdehnung im Hinblick auf parteinahe Stiftungen sowie auf Regierungsmitglieder, die Europäische Kommission usw. wird in dem Gesetzentwurf nicht begründet. Man müsste sich zunächst einmal einfallen lassen, weshalb da eine Regelungslücke besteht. Die Begründung selbst bezieht sich ausschließlich auf Parteien. Wie die par-

teinahen Stiftungen zu behandeln sind, ergibt sich maßgeblich auch aus den Rechenschaftsberichten. Insofern gibt es keine Notwendigkeit, keine Geeignetheit für einen solchen Vorschlag.

Die Gesetzgebungskompetenz sehe ich anders als Herr Basedow, weil die Telemedien unter die Wirtschaftskompetenz des Bundes fallen. Es wird bald – Sie werden die Vorgänge kennen oder bald damit befasst werden – eine Umsetzung der Regelungen zur Videoplattformen geben. Dazu gibt es bestimmte Regelungen in der audiovisuellen Medienrichtlinie. Die Regelungen, soweit die Aufsicht betroffen ist, sind im Entwurf des Medienstaatsvertrags enthalten. Zusätzlich gibt es noch einen Entwurf zum Telemediengesetz, in dem genau diese Fragen vom Bund geregelt werden. Da hat man also die Konstellation, dass der Bund die Regelungen fasst, die dann landesseitig hier von der LfM vollzogen werden. So sieht jedenfalls die derzeitige Konzeption aus. Es ist schließlich noch nicht alles richtig gesetzt. Daher sehe ich nicht, wie man für diesen Block eine Kompetenz der Länder begründen kann.

Das ist es eigentlich.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Professor Dr. Holznagel. – Nun beginnen wir mit der ersten Fragerunde. Es hat sich Herr Tritschler von der AfD-Fraktion zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Tritschler.

Sven Werner Tritschler (AfD): Vielen Dank. – Vielen Dank von uns aus auch für die Stellungnahmen.

Ich möchte zunächst auf das eingehen, was Sie gesagt haben, Herr Professor Holznagel, aber meine Frage an beide richten. Sie haben gesagt, es gebe keine Notwendigkeit, weil das Parteiengesetz das schon regeln würde. Ich will einmal zwei konkrete Fälle nennen, die uns vielleicht allen geläufig sind. Zum einen haben wir hier in Nordrhein-Westfalen ein Mitglied der Landesregierung, das über nicht ganz unerhebliche Medienmacht verfügt. Das ist Herr Holthoff-Pförtner, der an der Funke Mediengruppe wesentlich beteiligt ist. Das ist derzeit in keiner Weise veröffentlichungspflichtig. Das andere bekannte Beispiel aus Italien, das sicherlich noch etwas extremer ist, ist Herr Berlusconi, der als italienischer Ministerpräsident ein sehr erhebliches Medienimperium besaß. Das wären Fälle, die nach dem jetzigen Rechtsstand in keiner Weise gesetzlich von Veröffentlichungspflichten oder Ähnlichem erfasst wären. Wie bewerten Sie das? Diese Frage richtet sich an beide Sachverständigen. Finden Sie, dass das Parteiengesetz oder der gegenwärtige Rechtsstand ausreicht?

Beim nächsten Punkt hinsichtlich der Frage Bundes- oder Landesrecht möchte ich Herrn Basedow die Gelegenheit geben zu entgegnen. Wie bewerten Sie die Ausführungen von Herrn Professor Holznagel?

Meine dritte Frage richtet sich wieder an beide Sachverständige. Das ist die Frage, ob das, was beantragt ist, verhältnismäßig ist. Ich glaube, da gab es auch einen Dissens zwischen Ihnen. Könnte man die Verhältnismäßigkeit vielleicht dadurch herbeiführen, wenn man das ähnlich handhabt wie in Hessen. In Hessen gibt es nach meiner Kenntnis eine Veröffentlichungspflicht nur im Quartalsintervall. Dort muss die Zeitung oder

das Medium das nur in einem Quartalsrhythmus und nicht in jedem Exemplar wiedergeben. Kann man den Einwand vielleicht auf diese Weise beheben?

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Tritschler. – Gibt es im Moment weitere Fragen aus dem Rund? – Das sehe ich nicht. Dann würde ich sagen, Herr Basedow, Sie beginnen.

Christoph Basedow (KOMNIG Rechtsanwälte, Berlin): Die Fragestellung lautete, ob der gegenwärtige Rechtsstand ausreichend ist. Herr Tritschler, Sie haben richtig ausgeführt, dass der gegenwärtige Rechtsstand die Veröffentlichung von Beteiligungen zum einen von politischen Stiftungen, aber auch von herausgehobenen Personen der Exekutive nicht vorsieht, sondern wir haben lediglich – darauf hat Herr Professor Holznagel in seiner Stellungnahme schon zu Recht hingewiesen – eine Veröffentlichungspflicht für die politischen Parteien. Es wird veröffentlicht, welche Beteiligungen und in welcher Höhe Beteiligungen an den entsprechenden Medienunternehmen von den Parteien gehalten werden. Zusätzlich ist vermerkt, welche maßgeblichen Medien von diesen Gesellschaften herausgegeben werden. Da sind natürlich nicht alle, sondern nur einzelne aufgeführt, sodass Sie sich natürlich bezüglich der übrigen Medien, die von den Konzernen kommen, nach wie vor im Dunkeln befinden. Daher ist der aktuelle Rechtszustand natürlich nicht ausreichend, um das abzubilden, was Sie, so wie Sie die Begründung nachgeschoben haben, bezwecken, nämlich insbesondere die Personen der Exekutive und die Stiftungen darunter zu fassen.

Bezüglich der Kompetenz Bund und Land hat Professor Holznagel ausgeführt, dass er hier eine Kompetenz der Wirtschaft sieht. Da stellt sich natürlich grundsätzlich die Frage Bund und Land. Er sagt, er sieht nichts, was eine Kompetenz des Landes rechtfertigen könnte. Ich meine, man muss das aus juristischen Gründen anders herum betrachten. Wir haben den Grundsatz der Gesetzgebungskompetenz des Landes, und die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist begründungspflichtig. Wir haben hier natürlich den Bereich der Wirtschaft. Es ist bekannt, wir haben ein Telemediengesetz des Bundes, das seinerzeit – darauf wurde zu Recht hingewiesen – über die Kompetenz der Wirtschaft erlassen worden ist. Nichtsdestotrotz, um was geht es hier? – Wir beschäftigten uns in dem Gesetzentwurf ausschließlich mit Impressumspflichten. Impressumspflichten sind nach meiner Auffassung seit jeher Sachen des Presserechts. Ich sehe auch nicht, weshalb für die Telemedien da etwas anderes gelten sollte.

Ich möchte auch darauf hinweisen, ja, wir haben im Telemediengesetz entsprechende Regelungen für das Impressum. Wir haben aber auch Impressumspflichten, die Sie im Rundfunkstaatsvertrag dort im VI. Abschnitt in § 55 finden, sodass wir auch hier aus der Kompetenz der Landesgesetzgebung heraus entsprechende Impressumspflichten haben. Auch das Telemediengesetz des Bundes sieht explizit vor, dass weitere Veröffentlichungspflichten von den Vorschriften des Telemediengesetzes Bund unberührt bleiben.

Ich denke, damit habe ich die Fragen beantwortet. Nein, die dritte Frage habe ich vergessen. Herr Tritschler, können Sie die noch einmal kurz wiederholen?

(Sven Werner Tritschler [AfD]: Wenn ich darf?)

Vorsitzender Oliver Keymis: Selbstverständlich können Sie Ihre Frage wiederholen.

Sven Werner Tritschler (AfD): Es ging um die Intensität des Eingriffs in die Freiheit der Wirtschaft und in die Freiheit der Publizistik. Ob man den durch größere Intervalle vielleicht eher verhältnismäßig gestalten könnte.

Christoph Basedow (KOMNING Rechtsanwälte, Berlin): Ich hatte das schon in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. Ich halte den Gesetzentwurf in dieser Form für verhältnismäßig, insbesondere dann, wenn man darauf schaut, welche konkreten Veröffentlichungspflichten den Verleger oder Anbieter treffen. Es geht nämlich lediglich darum, dass ich eine Information als Verleger bzw. Anbieter, die ich von dem Eigentümer meiner Gesellschaft bekomme, im Impressum wiedergebe. Eine Nachforschungspflicht oder weitere Erklärungs- und Erläuterungspflichten sind damit nicht verbunden, sodass ich hier – ehrlich gesagt – keinen größeren Eingriff sehe, der es erforderlich machen würde, das Ganze nur in Intervallen zu veröffentlichen. Im Gegenteil, wenn Sie nur eine Veröffentlichung in Intervallen haben, dann haben Sie natürlich die Situation, dass derjenige, der die Ausgabe einer Zeitung oder sonst etwas liest, wenn er nicht zufällig die Intervallzeitung in der Hand hat, das Problem hat, dass er sich doch wieder im Dunkeln befindet, sodass das nach meiner Auffassung dem mit dem Gesetzentwurf angestrebten Ziel, nämlich hier eine weitere Transparenz zu schaffen, entgegensteht, wenn man das Ganze nur auf einzelne Ausgaben der Zeitschriften oder der Telemedien beschränken würde.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Die Fälle, die Sie erwähnt haben, sind in der Tat im Landesmediengesetz oder im Pressegesetz nicht geregelt. Ich glaube, alle, die hier am Tisch sitzen, wissen, dass gerade im Berlusconi-Fall diskutiert wurde, ob man das nicht tun soll.

Ich hatte den Gesetzesvorschlag zu beurteilen. In dem wird genau das gar nicht begründet. Sie schreiben nur: „Die Regelung zu politischen Parteien wird für Regierungs- bzw. Kommissionsmitglieder sowie parlamentarische und beamtete Staatssekretäre gespiegelt.“ Das ist keine Begründung, um die Personenkreise, die Sie über die Parteien hinaus erwähnt haben, erweitern zu können. Dafür fehlt es einfach an einem Sachvortrag.

Wenn Sie meine Meinung generell dazu hören wollen, ist es so, dass der Landesgesetzgeber einen Gestaltungsauftrag hat. Er muss dann eben begründen, weshalb er dieses Gesetz macht. Aus Vielfaltsgesichtspunkten. Das ist aus meiner Sicht hier nicht geschehen. Ich bin mir nicht hundertprozentig sicher, Berlusconi haben wir damals viel diskutiert, aber es gibt keine präzise oder greifbare Regelung. Das wird jetzt immer wieder einmal diskutiert, weil das Berlusconi-Unternehmen zu bestimmten Prozentsätzen auf ProSieben zugreift und insofern die Debatte um den ausländischen Einfluss auf dieses Unternehmen hinter den Kulissen schon geführt wird, aber das ist nie konkretisiert worden.

Im Hinblick auf Herrn Holthoff-Pförtner ist das Problem politisch gelöst worden. Das ist rechtlich nie weiter konkretisiert worden. Insofern ist es eine Entscheidung des Hauses, das noch einmal aufzugreifen und diese Lücken zu schließen. Dann muss man aber ordentlich begründen, wo die Regelungslücke ist, gerade wenn man sich den letzten Fall in NRW ansieht. Das zu dem Problem.

Dann zur Verhältnismäßigkeit: Die Transparenzregeln, die Sie aus Hessen vorge schlagen haben, haben eine bestimmte Geschichte. Damals hat es ein hessisches Privatmediengesetz gegeben, mit dem die Beteiligung der Parteien am privaten Rundfunk grundsätzlich verboten wurde. Hintergrund war damals die „Frankfurter Rundschau“, die in Schieflage kam. Damals hat das gleiche Unternehmen, das auch in Bielefeld beteiligt ist – ich glaube, die SPD hält 100 % der Anteile an dem Unternehmen –, zur Überbrückung – so habe ich das verstanden – der Krise der „Frankfurter Rundschau“, die später von DuMont Schauberg aufgekauft worden ist, die Anteile gekauft. Das war eine spezifische Situation. Das Argument, das man das aus Gründen der Staatsferne verbieten will, lag damals aber irgendwie in der Luft.

Das ist bis zum Bundesverfassungsgericht hochgegangen. Das Bundesverfassungsgericht hat darüber befunden und gesagt, wir können Parteien nicht grundsätzlich, also absolut von einer Beteiligung ausschließen. Es hat dann in einem geringen Umfang solche Beteiligungen zugelassen. Es hat aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es Transparenzregelungen geben kann. Daraus sind diese hessischen Regelungen entsprungen, die Sie vom Grundsatz her zum Vorbild genommen haben. Über die Ab wandlungen kann man immer diskutieren.

Da stellt sich jetzt die Frage, ob wir hier eine Situation haben, wie wir sie damals in Hessen hatten. Herr Basedow hat zu Recht darauf hingewiesen, solche Maßnahmen – so haben das damals die Verfassungsrichter gesehen – greifen in das Grundrecht von Verlegern ein, das in Art. 5 GG enthalten ist. Wo ist das verhältnismäßig und wo ist das nicht verhältnismäßig? Ich habe eben argumentiert, wenn Sie keinen Bedarf, keine Notwendigkeit für Nordrhein-Westfalen haben, dann ist das auch nicht verhältnismä ßig. Das ist meine Position. Das war zur Verhältnismäßigkeit. Ich muss leider sachlich darauf antworten. Ich glaube, ich habe das auch nicht sonderlich weit ausgeschmückt.

Zur Frage der Kompetenz: Ich habe dargelegt, man kann argumentieren, das dürfen die Länder regeln, da es um eine Impressumspflicht geht. Bisher hat man immer argu mentiert, es kommt auf die Sachmaterie an, die im Impressum geregelt werden soll. Im Impressum würde man keine medienbezogenen Informationen über die Eigentü merstruktur publizieren wollen. Es gibt auch andere Gründe. Man könnte sonst sowohl das ganze TMG als auch das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – da gab es auch die Diskussion, ob das nicht alles Landeskompetenz ist – hinterfragen. Man hat das anders gemacht. Das sage ich so. Sie können durchaus – ich habe das jetzt nicht pro zessual geprüft – nach Karlsruhe bringen, ob die TMG-Fragen nicht doch in der Län derkompetenz liegen müssten. Dann macht man einen Topf auf und sagt, das gilt für das Netzwerkdurchsetzungsgesetz auch. Wir prüfen dann all die Materien, bei denen unstrittig ein gewisser Abstand zur Kultur und den Medienfragen besteht, und fragen Karlsruhe, ob der Bund seine Kompetenz nicht zu weit gesehen hat.

Wenn Sie sagen, wir haben aber doch Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag, dann darf ich nur daran erinnern, dass das all die Telemedien betrifft, die journalistisch gestaltet sind. Es betrifft also nicht reine Telemedien. Das ist eine Sache, die alle im Raum wissen. Deshalb fällt das aus meiner Sicht nicht in den Kompetenzbereich des Landes.

Verfassungsrechtler haben immer zwei unterschiedliche Meinungen. Deshalb kann man Ihr Argument mit dem Impressum durchaus einmal nach Karlsruhe bringen. Das ist immer hilfreich. Genauso können Sie die Frage mit Berlusconi oder die Lücken, die Sie sehen, einmal nach Karlsruhe bringen. Sie können fragen, ob nicht der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet ist, solche Regeln zu treffen? Das wäre eigentlich ganz lustig, weil wir im Konzentrationsrecht im Bereich der Medien seit zwei, drei Jahren darüber streiten, ob es medienspezifische Konzentrationsregeln geben soll oder nicht. Wie Sie wissen, haben sich die Länder wieder nicht einigen können. Im Medienstaatsvertrag sind die Fragen der Länderbeteiligung nicht geregelt. Man kann aber durchaus argumentieren, dass der Landesgesetzgeber da seinen Verpflichtungen aus Art. 5 GG nicht Rechnung trägt.

Vorsitzender Oliver Keymis: Herr Professor Dr. Holznagel und Herr Basedow, vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. – Ich eröffne die zweite Fragerunde. Herr Tritschler, Sie haben das Wort.

Sven Werner Tritschler (AfD): Ich fasse mich kurz. Ich habe nur noch eine Nachfrage. Herr Professor Holznagel, Sie hatten gerade von einer politischen Lösung im Fall von Herrn Holthoff-Pförtner gesprochen. Das hätte ich gerne erläutert, weil er ist immer noch Mitglied der Landesregierung. Er ist jetzt zwar kein Medienminister mehr, aber er ist immer noch Mitglied der Landesregierung und hält immer noch erhebliche Beteiligungen an einer ganzen Reihe von Verlagen oder Zeitungshäusern in Nordrhein-Westfalen. Herr Basedow, ich weiß nicht, ob Sie den Fall kennen. Vielleicht können Sie auch noch etwas dazu sagen. Ich sehe da derzeit keine politische Lösung.

Vorsitzender Oliver Keymis: Weitere Fragen gibt es nicht. Herr Professor Dr. Holznagel, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Sie haben es eben gesagt, politische Lösungen muss ich zum Glück nicht beurteilen, weil dazu sitzen Sie hier. Sie haben Ihre Sicht der Dinge dargestellt, was zumal in diesem Ausschuss Ihr gutes Recht ist. Verfassungsrechtlich habe ich da keine Bedenken. Dadurch, dass kein Medienminister die Beteiligung mehr hält, ist das schon sehr weit weg.

Wenn Sie vorhaben, auch in dieser Sache nach Karlsruhe zu gehen – ich begrüße jeden Gang nach Karlsruhe, weil dann hat man endlich Sicherheit –, ist es so, dass wir keinen Staatsausschluss haben. Es gibt keine Regelung, dass die Staatsbank – dazu gehören die Parteien und die Gruppen, die Sie benannt haben – gänzlich von Medien oder bestimmten staatlichen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen werden soll. Das war genau die Sache, zu der im hessischen Urteil Aufklärung geschaffen wurde.

Ich finde, da hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht gesagt, die Parteien nehmen auch an der politischen Willensbildung teil, und sie sind aufgerufen, zur politischen Willensbildung beizutragen. Ich erinnere nur an den letzten Tagesordnungspunkt in der heute vor dieser Sitzung stattgefundenen Sitzung, der ein klassisches Beispiel dafür war. Das darf aber natürlich nicht unbegrenzt geschehen. Aus diesen Gründen heraus hat das ZDF-Urteil klare Grenzen gezogen. Eine politische Beurteilung ist aber zum Glück nicht meine Aufgabe.

Vorsitzender Oliver Keymis: Danke schön, Herr Professor Dr. Holznagel. – Gibt es weitere Fragen aus dem Rund des Ausschusses? – Die gibt es. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, darf ich mich bedanken. Wir haben damit das Ende der Anhörung erreicht. Mein besonderer Dank geht noch einmal an die beiden Sachverständigen, Herr Basedow aus Berlin und Herrn Professor Dr. Holznagel aus Münster, fürs Kommen, fürs Mittun und für Ihre Beratung.

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien findet am Donnerstag, dem 30. Januar 2020 um 13:30 Uhr, vermutlich in diesem Raum statt. Ich bedanke mich bei allen Beteiligten. Die Sitzung ist geschlossen. Ich wünsche allseits einen guten Heimweg. Auf Wiedersehen!

gez. Oliver Keymis
Vorsitzender

Anlage

10.03.2020/12.03.2020

73

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien**Gesetz zur Erhöhung der Transparenz bei Beteiligungen politischer Akteure an Medien
(Medientransparenzgesetz NRW)**Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD
- Drucksache 17/7360 -am Donnerstag, dem 9. Januar 2020
15.00 - 18.00 Uhr, Raum E 3 D 01**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Professor Dr. Bernd Holznagel Institut für Informations-, Tele- kommunikations- und Medienrecht (ITM) Juristische Fakultät Westfälische Wilhelms-Universität Münster Münster	Professor Dr. Bernd Holznagel	17/2127
Christoph Basedow Rechtsanwalt KOMNING Rechtsanwälte Berlin	Christoph Basedow	17/2133